

Satzung des Schulvereins "Carl Friedrich Gauß Gymnasium" Schwedt/Oder

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Schulverein Carl Friedrich Gauß Gymnasium Schwedt"
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schwedt
- (3) Der Verein ist beim Kreisgericht Schwedt eingetragen und wird in das Vereinsregister aufgenommen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Schulvereins

- (1) Der Schulverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung des Carl Friedrich Gauß Gymnasiums.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Ergänzung der Lehrmittel und sonstige, den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Traditionspflege des Carl Friedrich Gauß Gymnasiums.
- (2) Der Schulverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der
- (3) §§ 51 – 58 der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Schulvereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wurden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat oder jede juristische Person, die sich der Schule verbunden fühlt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
- (3) Wer sich um den Schulverein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod

- b) durch Austritt zum Jahresende; der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand zu erklären
- c) durch Ausschluß

- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines Monats erfolglos bleibt.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Schulvereins

Organe des Schulvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Schulvereins zu bestimmen;
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzulegen;
 - e) Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedbeitrages und über die Auflösung des Schulvereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.
- (5) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden vom Protokollführer protokolliert und vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Schulvereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der

Amtszeit unter sich. Bei Tod oder Rücktritt von zwei Vorstandsmitgliedern erfolgt eine Nachwahl der freien Vorstandsmitgliederstellen.

- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Schulverein allein vertreten. Jedoch können über Geldmittel im Wert von über 250,00 € nur zwei der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder herangezogen werden können.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresabrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 3 Monat nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 9 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Sofern es sich erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Schulvereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 10 Auflösung und Änderung des Zwecks des Schulvereins

Das bei der Auflösung des Schulvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das vorhandene Vermögen auf den Landkreis Uckermark bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung übergeht, es für das Carl Friedrich Gauß Gymnasium für gemeinnützige Zwecke insbesondere der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, welche vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 11 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.12.2002 in Kraft und wird mit Eintragung ins Vereinsregister beim Kreisgericht Schwedt rechtsgültig.